

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 13.06.2023

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 96 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen 321
 - 97 Verlust eines Dienstausweises 321
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 98 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern..... 322
 - 99 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.10.2018 328
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 100 Bekanntmachung Auslegungsbeschluss Bebauungsplanes Nr. 57/2022 „Thälmannstraße 3a“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz..... 329
 - 101 Bekanntmachung Auslegungsbeschluss Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10„Dorfstraße 23“ OT Gübs Gemeinde Biederitz 331
 - 102 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters 332
 - 103 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Gemeinde Möser 333
 - 104 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Jerichow..... 333

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 105 Öffentliche Bekanntmachung der Vorläufigen Besitzzeiweisung zum Bodenordnungsverfahren Paplitz334
 - 106 Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zum Freiwilligen Landtausch Wulkow336
 - 107 Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zum Freiwilligen Landtausch Tangermünde340
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

96

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
des Landkreises Jerichower Land
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
in dem Jugendschöffengericht Burg
und den Strafkammern des Landgerichts Stendal

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land hat in der Sitzung am 08.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Stendal und das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Burg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 23.06.2023 bis 29.06.2023 zur Einsicht an folgendem Ort aus:

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Kinder – Jugend – Familie
In der Alten Kaserne 4 / Raum 306
39288 Burg

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich [Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Kinder – Jugend – Familie, 39281 Burg, Postfach 11 31] oder zu Protokoll Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Burg, den 09.06.2023

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

97

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 646, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, ist ungültig.

Burg, den 12.06.2023

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

98

Stadt Möckern

Gefahrenabwehrverordnung**der Stadt Möckern zur Abwehr von Gefahren
bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen,
ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, öffentlichen Veranstaltungen,
offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung,
Benutzungseinschränkungen sowie störendem Verhalten**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 04.05.2023 für das Gebiet der Stadt Möckern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

g) Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,

- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehender Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeitanlagen;

h) Gewässer:

alle im Gebiet der Stadt Möckern gelegene natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden solange sie abfärben.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (5) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 3

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie dicht an der führenden Person sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.

- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Hierzu ist, insbesondere von Hundehaltern ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen von Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten. Die Stadt Möckern kann hiervon Ausnahmen in Form von Katzenfutterstellen zulassen. Entsprechende Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in den Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit geltenden Fassung sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
 - a) Sonn- und Feiertage
(allgemeine Arbeitsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
 - c) In der Ortschaft Friedensau der Stadt Möckern gilt folgende Regelung für Ruhezeiten:
 1. Sonnabend und Feiertage ganztags
 2. Freitags ab Eintritt der Dunkelheit
 3. an anderen Tagen die Zeit
 - von 13:00 bis 14:00 Uhr
 - von 22:00 bis 06:00 Uhr

Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über den Sonn- und Feiertag des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 25.08.2004 (GVBl. LSA S. 538), in der zurzeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2002 8BGBl. I S. 3478) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeit dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 7

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind spätestens 3 Wochen vor Beginn bei der Stadt Möckern schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zu Veranstaltungen treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegen, so kann diese untersagt werden.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Möckern. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), in der zurzeit gelten Fassung, bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerungsanlagen (Feuerkörbe, Feuerschalen) im Durchmesser bis 2,00 m.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Stadt Möckern, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt Möckern ortsüblich bekannt gegeben. Das Hausrecht bleibt unberührt.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur im Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden.

§ 10 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Möckern festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) gleich.
- (2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Stadt Möckern verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
 - § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - § 2 (4) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - § 2 (5) Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert

- § 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
- § 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören,
- § 4 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Hunde nicht an der Leine führt, nicht bei der Begegnung mit anderen Personen Hunde so an der Leine führt, dass sie dicht an der führenden Person sind,
- § 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält, als führende Person von Hunden kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung mitführt oder das Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist,
- § 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen in öffentlichen Bereichen füttert,
- § 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
- § 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
- § 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
- § 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
- § 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
- § 6 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 6 (3) privilegiert zu sein,
- § 6 (4) bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch unterbleibt,
- § 6 (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 7 (1) öffentliche Veranstaltungen nicht rechtzeitig anzeigt.
- § 8 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
- § 8 (2) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,
- § 9 (1) die Eisfläche aller Gewässer, im Gebiet der Stadt Möckern, betritt oder befährt,
- § 9 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,
- § 10 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 10 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- § 10 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,
- § 10 (5) die Hausnummer nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht dem Zugang von der Straße anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Möckern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern tritt folgende Verordnung außer Kraft:
 - Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern vom 14.03.2013.

Möckern, 04.05.2023

gez. Krüger
Bürgermeisterin der Stadt Möckern

99

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.10.2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung:

Artikel I Der § 21 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

...

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird (§ 9 Abs. 2 KVG LSA). Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet unter www.gemeinde-biederitz.de (offizielle Internetadresse der Gemeinde Biederitz) einzustellen.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-biederitz.de (offizielle Internetadresse der Gemeinde Biederitz) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch in der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

...“

Artikel II

Die nach Maßgabe des Artikel I geänderte Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.10.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach Maßgabe der Artikel I geänderte Vorschrift außer Kraft.

Biederitz, den 24. Mai 2023

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 24.05.2023 liegt in der Gemeinde Biederitz vor.

2. Amtliche Bekanntmachungen

100

Gemeinde Biederitz

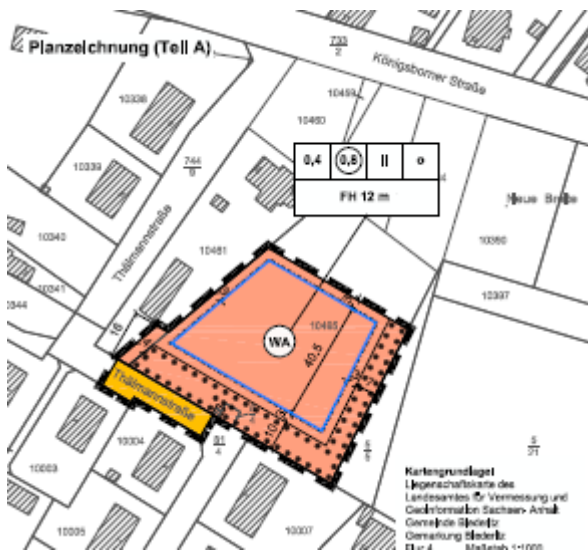
Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss Bebauungsplanes Nr. 57/2022 „Thälmannstraße 3a“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m.13b BauGB BV 10/2023 GR

In seiner Sitzung am 23.03.2023 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.57/2022 „Thälmannstraße 3a“ OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetz-buch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.
Geplant ist die Nachverdichtung und Erschließung von Wohnbauflächen.
Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke Teilfläche 10461 und 10465 sowie Teilfläche 81/4 (Straßenfläche) Grd.Thälmannstraße 3a, OT Heyrothsberge



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.
 Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 22.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

- Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-Regional und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben Abendstraße 14a	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.
 Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:
 Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch

(BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

101

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs Gemeinde Biederitz, mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend § 85 BauO LSA BV 15/2023 GR

In seiner Sitzung am 23.03.2023 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs- Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften, dem Entwurf der Begründung und den Umweltbericht bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Art der baulichen Nutzung Dörfliche Wohngebiete § 5a BauNVO.
Geplant ist die Nachverdichtung und Erschließung von Bauflächen.
Gemarkung Gübs Flur 3, Flurstücke 71/9,71/10,182/71 und 340/136
Dorfstraße 23, OT Gübs



Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend § 85 BauO LSA, der Begründung und dem Umweltbericht liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 22.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

- Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingbüro Lange und Jürries Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Umweltbericht	LPR GmbH Dessau Außenstelle MD Am Vogelgesang 2a 39124 Magdeburg	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten und Umwelt Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: knecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses BV/036/2023 über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 23.05.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Möser gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossenen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 03. Juli 2023 bis 17. Juli 2023 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Möser, den 31.05.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

103

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Gemeinde Möser

für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Burg und den Strafkammern des Landgerichts Stendal

1. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg gefasst.
2. Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

23.06.2023 bis 01.07.2023

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten an folgendem Ort aus:

**Gemeinde Möser
Zimmer Nr. 14
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll (Ort Angeben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Köppen
Bürgermeister

104

Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Jerichow für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Diese Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

14.06.2023 bis zum 21.06.2023

im Rathaus der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Stadt Jerichow Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Einsprüche werden zusammen mit der Vorschlagsliste dem Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Burg zugeleitet.

Jerichow, den 07.06.2023

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

105

Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren:	Paplitz
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 4/0319/02

Vorläufige Besitzeinweisung vom 08.05.2023 mit Überleitungsbestimmungen

1. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Paplitz wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Die Beteiligten werden mit Wirkung zum **01.10.2023** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69, 70 FlurbG) können innerhalb von 3 Monaten – vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden, soweit eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung **keine aufschiebende Wirkung** haben.

2. Auslegung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

vom 19.06. bis zum 30.06.2023

in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal und bei der Sweco GmbH, Berliner Str. 124, 14467 Potsdam zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Anhörungstermine finden

**am 20.06.2023 von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr und
am 21.06.2023 von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Paplitz, Bahnhofstr. 20, 39307 Genthin OT Paplitz statt. Während der Auslegungszeit werden Bedienstete der Sweco GmbH als geeignete Stelle und der Flurneuordnungsbehörde Auskünfte erteilen und auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern.

3. Hinweise

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung bei Herrn Bech (Sweco, Tel. 0331/233 6922) oder bei Frau Dr. Paschke (ALFF, Tel. 03931/633 222) gebeten. Nähere Informationen zum Verfahren sowie die Karte der neuen Feldeinteilung finden Sie auch auf der Homepage der Sweco GmbH im Internet.

www.sweco-projektdialog.de/BOV-Paplitz/info_modul.nsf

Teilnehmer, die für ihre neuen Grenzen eine örtliche Kennzeichnung (Pflöcke) wünschen, werden gebeten dies bis zum **30.06.2023** unter der Telefonnummer 03931/ 633 222 anzumelden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Bodenordnungsplanes noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

(DS)

gez. Dr. Paschke

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

106

Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 03.05.2023**

Freiwilliger Landtausch: **Wulkow**
Landkreise: **Jerichower Land und Stendal**
Verfahrensnummer: **JL 9/0326/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Wulkow nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulkow	4	110
Heeren	2	5; 286

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 8 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss mit den Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in den zuständigen Gemeinden, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient der eigentumsrechtlichen Neuordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur und liegt im besonderen Interesse des beteiligten Landwirtes. Landwirtschaftliche Flächen werden betriebsbezogen arrondiert.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

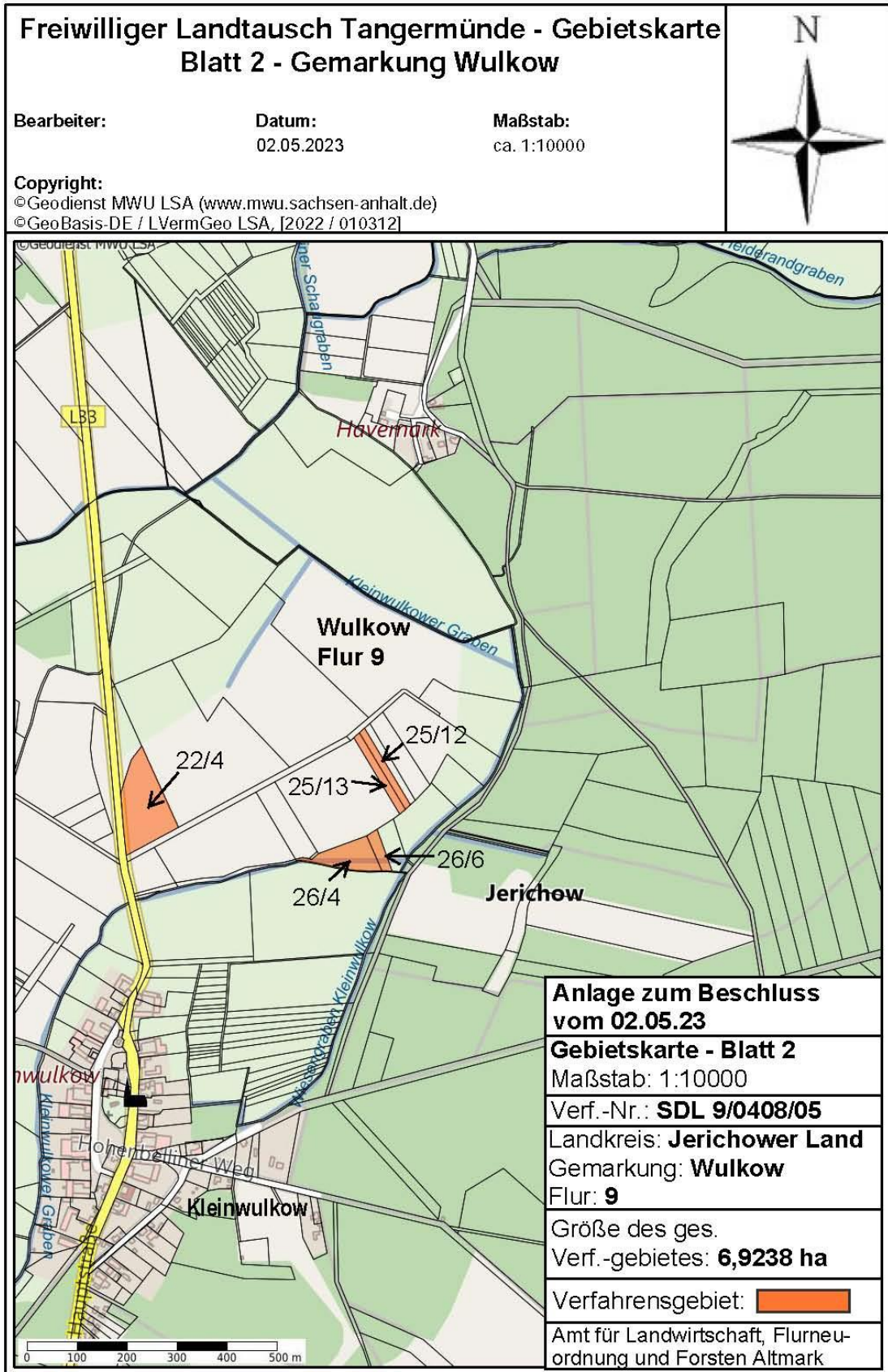
Im Auftrag

(DS)

gez. Trefflich
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 02.05.2023**

Freiwilliger Landtausch: **Tangermünde**
Landkreise: **Stendal und Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0408/05**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Tangermünde nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Tangermünde	8	53/3; 58/44
Wulkow	9	25/12; 25/13; 22/4; 26/4; 26/6

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 7 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss mit den Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in den zuständigen Gemeinden, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient der eigentumsrechtlichen Neuordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur und liegt im besonderen Interesse des beteiligten Landwirtes. Landwirtschaftliche Flächen werden betriebsbezogen arrondiert.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

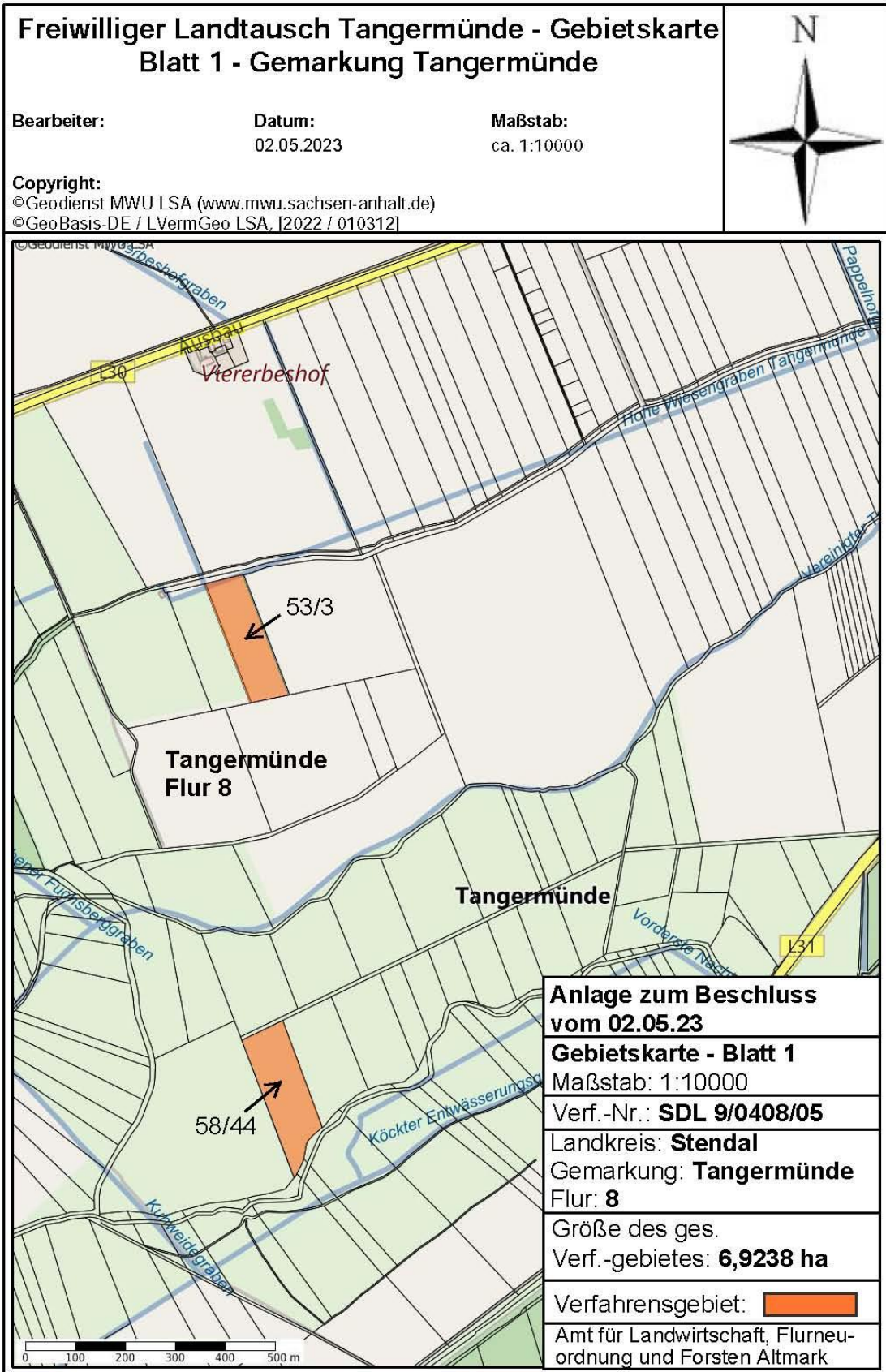
Im Auftrag

(DS)

gez. Trefflich
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-9055
Telefax: 03921 949-19055
E-Mail: pressestelle@lki.de
Internet: www.lki.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lki.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.